

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 4/08 B

L 11 AY 34/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 AY 166/05 (SG Oldenburg)

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Stadt Wilhelmshaven,
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, die Richter **D r. K o l o c z e k** und **C o s e r i u** sowie den ehrenamtlichen Richter **D r. N e i d e r t** und die ehrenamtliche Richterin **S c h u l z** beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. April 2008 werden zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Zeit vom 1. Juli bis 27. September 2005. Die Kläger begehren insbesondere statt der Leistungen nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen) Leistungen nach § 2 AsylbLG (Analog-Leistungen) unter entsprechender Anwendung des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch - Sozialhilfe.
- 2 Die Kläger sind Roma aus dem Kosovo und besaßen die serbisch-montenegrinische Staatsangehörigkeit. Die Kläger zu 1 und zu 2 sind die Eltern des 1988 geborenen Klägers zu 3. Nach abgelehntem Asylantrag und Abschiebung nach Jugoslawien im Jahre 1997 reisten sie am 7. April 1999 wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten erfolglos einen Asylfolgeantrag (Bescheid vom 3. Mai 2002; Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 5. Februar 2002). Einen Antrag auf Wiederaufnahme des Asylverfahrens lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ab (Bescheid vom 2. Juni 2005). Seit dieser Zeit sind die Kläger im Besitz einer ausländerrechtlichen Duldung. Die Klägerin zu 2 ist im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von 50. Sie leidet an einer andauernden Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastungen auf dem Boden einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie wiederkehrender Exazerbation in Form depressiver Episoden.
- 3 Während die Beklagte den Klägern für Mai 2005 noch Analog-Leistungen ausgezahlt hatte, bewilligte sie ihnen für den Monat Juni 2005 (geringere) Grundleistungen (Bescheid vom 1. Juli 2005; Widerspruchsbescheid vom 27. September 2005). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 16. Juni 2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 15. April 2008). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Kläger hätten die Dauer des Aufenthalts im streitigen Zeitraum rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Sie hätten es an der erforderlichen Mithilfe bei der Beschaffung von Passersatzpapieren fehlen lassen. Den Klägern sei auch eine freiwillige Rückkehr nach Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo möglich und zumutbar. Der Erkrankungszustand der Klägerin zu 2 spreche nicht gegen die Rückkehr in den Kosovo. Ihr Gesundheitszustand habe sich nach entsprechender medikamentöser Behandlung stets stabilisiert. Eine fortschreitende Integration der Kläger liege ebenfalls nicht vor.
- 4 Gegen diese Entscheidung wenden sich die Kläger mit ihren Nichtzulassungsbeschwerden, mit denen sie die Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Unparteilichkeit geltend machen. Das LSG stütze sich hinsichtlich der Einschätzung der Reisefähigkeit der Klägerin zu 2 allein auf ein von der Beklagten in Auftrag gegebenes Gutachten. Dieses Beweismittel sei nicht in das Verfahren ein-

geführt worden. Zwar sei auf die Beiziehung der Akten der Beklagten hingewiesen worden, ihnen (den Klägern) sei aber keine Einsicht in diese Akte ermöglicht worden. In der mündlichen Verhandlung sei es weder verlesen noch ihrem Anwalt zur Einsicht gegeben worden. Die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, habe deshalb nicht bestanden.

- 5 Wegen der nicht ordnungsgemäßen Einführung des Parteigutachtens als Beweismittel sei auch der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Letzteres sei zudem durch überangenehm Vortrag verletzt. So seien sie weder mit dem Vortrag gehört worden, dass die posttraumatische Belastungsstörung mit andauernder Persönlichkeitsveränderung der Klägerin zu 2 auf einen traumatisierenden Vorfall im Kosovo zurückgehe, noch damit, dass die Klägerin zu 2 eine Behandlung angetreten habe. Dies sei auch entscheidungserheblich gewesen; denn die Ursache der Erkrankung sei bedeutsam für die Frage, ob der Klägerin zu 2 eine Rückreise in ihr Ursprungsland zugemutet werden könne. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Grundsatzes der Unmittelbarkeit liege auch darin, dass sie (die Kläger) in keiner Instanz persönlich geladen und durch das Gericht angehört worden seien. Wegen der starken Personenbezogenheit der Beweisfrage nach der Zumutbarkeit der Rückkehr in den Kosovo hätte es sich aber dem Gericht aufdrängen müssen, dass sie, zumindest aber die Klägerin zu 2, zur Vermittlung eines zureichenden Bildes über deren Traumatisierung hätte geladen und gehört werden müssen.
- 6 Aus einer Gesamtschau der insgesamt einseitigen Vorgehensweise sowie der Vorbereitung und Leitung der mündlichen Verhandlung ergebe sich schließlich ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens und der Unparteilichkeit. Dies schlage sich in der einseitigen Darstellung im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils nieder. Es lasse sich ein deutlicher Unwille gegenüber ihnen (den Klägern) erkennen, die sich in der Informationsbeibringung schwer getan hätten. Das Berufungsgericht wäre zu einer unparteilichen Würdigung der bis zur Urteilsverkündung beigebrachten Unterlagen verpflichtet gewesen. Eine andere Würdigung der Reisefähigkeit der Klägerin zu 2 hätte zu dem Ergebnis geführt, dass eine Rückreise für den streitigen Zeitraum nicht zumutbar gewesen und der Aufenthalt von daher auch nicht rechtsmissbräuchlich verlängert worden sei.

II

- 7 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Die geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) liegen nicht vor bzw sind nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 8 Das LSG hat nicht gegen das Gebot der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verstoßen. Zwar darf eine Urkunde zur Tatsachenfeststellung nur verwertet werden, wenn sie ordnungsgemäß



in den Prozess eingeführt wurde. Ein Gericht, das in Akten beigezogene Urkunden zur Feststellung von Tatsachen verwerten will, muss deshalb zuvor die Beteiligten auf die Urkunden (hier das "Parteigutachten") und die Absicht hinweisen, diese als Beweismittel zu verwerten; sie sind in der mündlichen Verhandlung zu verlesen oder den Beteiligten zur Einsichtnahme vorzulegen (BSG SozR 4-1500 § 118 Nr 1 S 2 f). Die Entscheidung des LSG lässt aber nicht erkennen, dass es sich hinsichtlich der Einschätzung der Reisefähigkeit der Klägerin zu 2 überhaupt, geschweige denn allein, auf ein von der Beklagten in Auftrag gegebenes Gutachten (das von den Klägern nicht näher bezeichnet wird) stützt. Nur in dem Vortrag der Beklagten wird ein "im Eilverfahren beigezogenes Gutachten vom 16. März 2006" erwähnt, während das LSG sich in den Entscheidungsgründen hinsichtlich des Krankheitszustandes der Klägerin zu 2 auf die "beigezogenen medizinischen Unterlagen" stützt. Dabei handelt es sich um medizinische Unterlagen des R -Krankenhauses G , einen medizinischen Bericht vom 7. März 2005 über eine stationäre Behandlung, einen ergotherapeutischen Kurzbericht vom 18. Mai 2007 und einen Arztbericht vom 9. November 2007 anlässlich einer stationären Behandlung. Von einem durch die Beklagte in Auftrag gegebenes Gutachten ist bei den vom LSG genannten beigezogenen Unterlagen ebenso wenig die Rede wie in den Entscheidungsgründen selbst.

9 Wurde das Gutachten aber entgegen der Behauptung der Kläger nicht durch das LSG als (einziges) Beweismittel verwertet, scheidet auch die hiermit im Zusammenhang behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs aus. Soweit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör wegen übergangenen Vortrags, dass nämlich die posttraumatische Belastungsstörung mit andauernder Persönlichkeitsveränderung der Klägerin zu 2 auf einen traumatisierenden Vorfall im Kosovo zurückgehe und die Klägerin zu 2 eine Behandlung angetreten habe, behauptet wird, ist schon nicht erkennbar, inwieweit dieser Vortrag entscheidungserheblich sein soll; denn nicht die Ursache einer Erkrankung oder eine durchgeführte Behandlung dieser Erkrankung sind für die Frage der Zumutbarkeit einer Rückreise in das Ursprungsland von Bedeutung, sondern - wovon die Kläger auch selbst ausgehen - das Ausmaß und die Schwere der Erkrankung, die nach ihrer Behauptung zur Reiseunfähigkeit der Klägerin zu 2 führen.

10 Im Übrigen hätte es insoweit einer Darlegung dazu bedurft, dass eine Heilung des Verfahrensmangels und damit ein Verlust des Rügerechts nicht eingetreten ist (vgl. Bundessozialgericht <BSG>, Beschlüsse vom 26. März 1997 - 2 BU 11/97 - mwN, vom 31. Januar 2000 - B 11 AL 271/99 B - und vom 21. November 2007 - B 8/9b AY 1/07 B). Die Kläger hätten deshalb vortragen müssen, ob und wie sie den behaupteten Verstoß gegen das Recht auf Gehör gerügt bzw dass sie alles Zumutbare unternommen haben, um das rechtliche Gehör im Berufungsverfahren auch wahrzunehmen (BSG, Beschluss vom 9. Februar 2005 - B 10 KG 9/04 B - mwN). Dies (Verlust des Rügerechts) gilt in gleichem Maße für die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen fehlender Ladung der Kläger und wegen des angeblichen Verstoßes gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit, weil auch insoweit nicht vorgetragen wird, ob und wie



der behauptete Verstoß gegen das Recht auf Gehör gerügt bzw dass alles Zumutbare unternommen worden ist, um das rechtliche Gehör im Berufungsverfahren auch wahrzunehmen.

- 11 Die Ausführungen zur Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit rechtfertigen schließlich ebenfalls nicht die Annahme eines Verfahrensmangels, zumal sie sich im Wesentlichen auf die behaupteten, tatsächlich aber nicht vorliegenden, bzw nicht ausreichend dargelegten Verfahrensfehler (Parteigutachten, das zur Entscheidungsgrundlage gemacht worden sein soll; unterlassene Anordnung des persönlichen Erscheinens der Kläger) stützen oder mit der aus der Sicht der Kläger falschen Entscheidung des LSG begründet werden. Sie stellen damit eine bloße Kritik an dem Urteil des LSG dar, indem die eigene Würdigung des Sachverhalts an die Stelle der Beweiswürdigung des LSG gesetzt wird. Soweit dem LSG Unparteilichkeit vorgeworfen wird, weil es geäußert haben soll, dass die Vorgehensweise der Kläger als Verschleppung der seelischen Erkrankung der Klägerin zu 2 verstanden werde, hätten die Kläger zudem darlegen müssen, ob und was sie gegen den behaupteten Verstoß (etwa Stellung eines Befangenheitsantrags) unternommen haben. Inwieweit dieser behauptete Verstoß schließlich entscheidungserheblich sein soll, wird nicht nachvollziehbar dargelegt. Die Behauptung, dass eine andere Würdigung der Reisefähigkeit der Klägerin zu 2 zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, zeigt nur, dass die Kläger allein die Beweiswürdigung angreifen. Weshalb die Beantwortung der Frage, inwieweit die Klägerin zu 2 diese Erkrankung überhaupt und wie verantwortlich verschleppt haben könne, entscheidungserheblich sein soll, wird nicht begründet.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)